

Litteratur

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **1 (1854)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An die **Hagelbeschädigten von Flums** im Jahre 1854 steuerte nach dem St. Galler Tagblatte ein Hr. Sch. W. in Herisau 20 Fr.

An die **Wasserbeschädigten von 1853 im Rheinthale** steuerten:

Herisau	Fr. 1311 = 60 Rp.	*
Trogen	„ 540 = — „	
Speicher	„ 415 = 50 „	
Heiden	„ 354 = 24 „	
Luzenberg	„ 238 = — „	
Bühler	„ 50 = — „	
Teufen	„ 35 = 67 „	
Urnäsen	„ 23 = 25 „	
	Fr. 2968 = 26 Rp.	

Litteratur.

Dr. Titus Tobler's zwei Bücher Topographie von Jerusalem und seinen Umgebungen. Berlin, 1854, bei G. Reimer.

Indem wir dieses Werk unserer appenzellischen Litteratur einregistriren, erhält dieselbe dadurch den allerbedeutendsten intensiven Zuwachs. Um eine Kritik kann es sich hier begreiflicher Weise nicht handeln. Dazu gehörten andere Kräfte und andere Gelehrsamkeit als sie uns zu Gebote stehen. Auch ist bekannt genug, mit welcher eminenter Auszeichnung die zahlreichen litterarischen Früchte des berühmten Palästinareisenden von den besten kritischen Organen aufgenommen werden. Wir

müssen uns also bescheiden, wirklich bloß zu registriren und anzuzeigen. Dabei wollen wir aber den Inhalt dieses neuesten Werkes etwas genauer angeben. Es liegt dessen zweiter Band vor uns, 1032 Seiten stark. Die erste Abtheilung desselben, S. 1—340, umfaßt die Topographie der nächsten Umgebung Jerusalems. Unter dieser nächsten Umgebung versteht der Verfasser „eine Entfernung bis auf eine starke Viertelstunde“. Da werden nun die Berge und Thäler, die Wasser, die Pfade, die Dorfschaften, die eingegangenen Kirchen, die Sagenstätten, wo keine Kirchen erbaut waren, und besonders ausführlich die Gräber geschildert. In der zweiten Abtheilung, S. 341—1021, kommen die Dertlichkeiten der weiteren Umgebungen in alphabetischer Ordnung zur Sprache. Der Verfasser bemerkt vorab über diese Eintheilungsweise: „Ich muß gestehen, daß ich von dieser gleichsam mechanischen Vertheilung des Materials nicht viel Rühmens machen kann, und daß es mir weit natürlicher vorkommt, die Thal- und Wassergebiete nicht aus einander zu reißen, sondern als ein Ganzes vom Ursprunge bis zur Mündung zu behandeln; nur in praktischer Beziehung scheint mir die alphabetische Ordnung einen Vorzug zu verdienen.“ Wohl war! Mit welchem hohem Genuß blättert nicht der Bibel- und Geschichtsfreund zumal in dieser Abtheilung des Werkes; ist ihm ja auch das Aufschlagen nicht bloß durch diese Ordnung, sondern überdies durch ein vorangehendes Inhaltsverzeichnis und hinten durch ein ausführliches Ortsregister und durch ein Verzeichnis der angeführten oder erklärten Bibelstellen ganz bequem gemacht. Referent kann die Freude, die er bei diesem Nachschlagen empfunden hat, nicht anders bewältigen als dadurch, daß er den Lesern der Jahrbücher wenigstens einen Artikel im Auszuge mittheilt. Doch nur im Auszuge! Denn es ist, beiläufig gesagt, jeder nur einigermaßen wichtigen Dertlichkeit eine so umfassende topographisch-geschichtliche Darstellung gewidmet, daß fast jede für sich allein schon eine ansehnliche Monographie bildet.

Welchen Artikel lesen wir aus? Die Wahl thut uns weh. Wollen wir, von Europa hinüberkommend, zuerst in Jafa (Joppe) des Gerbers Simon Haus nachfragen; oder, nach einer guten Tagreise in Jerusalem anlangend, bei Lazarus' gastlichen Schwestern; oder weiter östlich in Jericho bei Zachäus (des zweideutigen Hauses Rahab's nicht zu gedenken); oder am Jordan die Stelle auffuchen, wo Christus getauft ward; oder tiefer hinab am todten Meere die Spuren Sodom's und Gomorras erforschen, die Salzsäule besehen? — Wer wollte nicht gerne an der Hand eines so zuverlässigen, mit jeglichem Detail aufs genaueste bekannten Führers alle diese Stätten und noch viel mehrere besuchen!

Wir wählen Bethlehem. Doch müssen wir dazu die Bemerkung voranschicken, daß sich dieser Artikel von den andern dadurch unterscheidet, daß die eigentliche Ortsbeschreibung hier zurücktritt hinter die historisch-kritische Beleuchtung des Streites über den Besitz der h. Stätten. In Betreff des Topographischen, zu dem in diesem Werke nur noch Nachträgliches durch Auszüge aus alten Schriften geliefert wird, verweist der Verfasser auf sein früher erschienenenes „Bethlehem“.

„Der gegenwärtige französisch-russische Streit (so schreibt Tobler) über die Gerechtsame in heiligen Landen berührt auch aufs Innigste Bethlehem. Viel christuswidrige Unverträglichkeit führte zu den bedauerlichen Wirren. Ich bin nichts weniger, als geneigt, die Anwaltschaft für die im Ganzen treulosen und ränkesüchtigen Griechen zu übernehmen; allein die Leidenschaft, welche die römischen Katholiken, wenigstens die Franziskaner, anstachelt, Andersdenkende, im gegenwärtigen Falle die Orthodoxen des Orients, Ketzer zu schelten, kommt ebenso wenig ohne Tadel weg. Beschimpfung aber der mächtigen anatolischen Kirche trägt, wie unsere Tage einen blutigen Commentar liefern, viel reichlichere Zinse, als die noch so maßlose Verunglimpfung des philosophischen Protestantismus, welcher derlei fanatische Ausbrüche mit ruhigem Lächeln vergilt. Die Unbesonnenheit, mit der Gene ohne gehörige Prüfung ihre Mitchristen anklagen und anschwärzen, gewinnt die Herzen nicht für diesen Orden. . . . So bietet im lieblichen Bethlehem das milde, er-

hebende und reinigende Christenthum das Bild eines abscheulich zerfahrenen Parteiwesens; nicht Nazarener ist das Lösungswort, sondern Gallo-Römer und Russo-Griechen. . . . Den etwas lockeren Zustand der Dinge werden wahrscheinlich die Anglikaner, die von Hause aus nicht ungern im Trüben fischen, ausbeuten wollen. . . . Schon rühmen sie sich, eine evangelische Gemeinde und Schule in Bethlehem zu besitzen, wo von ihnen das Evangelium gepredigt werde. Hier ist also schon ein KrySTALLISATIONSPUNKT angegeben, um den sich, unter den obwaltenden Verhältnissen, für die rührigen Bekehrer um so sicherer Stoff um Stoff ansetzen dürfte."

„Da der Besitzstreit über die heil. Stätten bis zu einem Kriege der Türkei, der sich „„christlicher Weise““ Frankreich und England angeschlossen, mit Rußland führte, so möchte ich nichts übergehen, was die Frage in ein helleres Licht stellen könnte, und ich finde mich aufs neue aufgefordert, mit möglichster Unparteilichkeit das Weitere darzustellen."

Wir müssen uns aber bei der Beschränktheit unsers Raumes darauf beschränken, nur den Schluß dieser Darstellung mitzutheilen.

„Den Rücken der Franziskaner deckten seit Jahrhunderten die Franzosen. Geschichtlich läßt sich nirgends nachweisen, daß die Griechen bis 1453 bei den Kaisern in Konstantinopel einen besondern Halt suchten oder fanden; die Georgier waren damals mächtiger. Erst unter den Türken benutzte der griechische Patriarch die günstige Gelegenheit, zu seinem Vortheile auf den Padischah in Stambul einzuwirken, und wenn auf der einen Seite den Unterhandlungen jeweilen der König von Frankreich eine Stütze lieb, so gingen gegenseits, der Lage gemäß, die Griechen ohne Begünstigung einer auswärtigen weltlichen Macht vor. Nur in neuerer Zeit ahmte Rußland das Beispiel Frankreichs nach; als Großmacht unterstützt es das Begehren seiner Religionsgenossen, indem es den mit der Türkei im J. 1774 abgeschlossenen Vertrag von Kainardschi, nach welchem (Art. 7) „die Pforte verspricht, die christliche Religion und deren Kirchen zu beschützen“, nun einmal, wohl nicht ohne Grund, ins Leben rufen will; es kann ohne eigentlicher Zwang die Worte auch dahin deuten, daß die Vorrechte der griechischen Orthodoxen, wie sie 1754 erstritten waren, vertragsweise festgestellt und dadurch die einschlagenden Stellen des Vertrages (1740) mit Frankreich gebrochen wurden. Wie es aber scheint, finden Ruß-

lands Bemühungen bei den Anhängern der russo-griechischen Kirche nicht überall, wenigstens im türkischen Reiche, die erwartete Anerkennung. Es zeigt sich vielmehr der griechische Patriarch auf den russischen Patriarchen, d. h. den Czar, eifersüchtig und er hilft als türkischer Unterthan, aus Herrschsucht, um das schändliche Handwerk der Simonie ungestrafter forttreiben zu können, dem Großsultan, der mit Frankreich, dem Gegner der Griechen, Hand in Hand geht; der griechische Patriarch handelt mithin gegen das griechische Interesse, mehr das eigene, persönliche im Auge behaltend. Dafür kann die Vergeltung schwerlich ausbleiben. Nach den jüngsten Berichten (März 1854) ergriffen die Minoriten, in Kraft ihrer Forderungen, Besitz von den h. Stätten und nunmehr wird, so gerecht es ist, daß man ihnen einen Schlüssel zur Marienkirche im Thale Josaphat und zu der in Bethlehem einhändigt, der griechische Patriarch und die vielen griechischen Christen des türkischen Reichs das Verlangen des russischen Kaisers, den man mit *fides Græca* im Stiche ließ, wieder aufnehmen, der Streit wird sich erneuern und so lange dauern, bis eine feste Staatsgewalt die ganze Angelegenheit auf Grundlage der Billigkeit und Gerechtigkeit, auf eine alle Christen gleichmäßig schirmende Weise regelt. Und vor Allem aus ist vonnöthen, daß der ottomanischen Pforte kein anderes Recht gelassen werde, als das der Polizeigewalt; die Kirchen, die jetzt im Besitze der Christen sind, sollen deren unantastbares Gut bleiben. Dazu haben die Christen das sonnenklare Recht und auch zur Forderung, daß ihnen von den Türken die Anna- und Maria-Magdalenenkirche in Jerusalem, die Kirche auf Zion, die Himmelfahrtskirche auf dem Delberg und das Grab Lazarus in Bethanien abgetreten werden. — Das Abendland erwartet nicht, daß die christlichen Westmächte den Mohammedanismus auf den Beinen festhalten, oder daß sie sich mit Scheinermanen, mit so gebrechlichen revokablen Staatschriften begütigen lassen, sondern, und mit allem Rechte, daß sie in ihrer nunmehrigen vortheilhaften Stellung den Christen im türkischen Reiche vollständig zum Rechte, zur Gleichberechtigung, allen zum vollen und freien Genuße des h. Landes verhelfen. Die Versäumung des gegenwärtigen günstigen Augenblicks wäre gleichsam eine Verfündigung an der christlichen Mit- und Nachwelt und müßte sich früher oder später bitter rächen.“

Eine Frage stehe uns schließlich noch frei! Die meisten Tobler'schen Schriften über Palästina sind nur dem Gelehrten

katerochen, nicht aber auch dem größeren Publium zugänglich, und doch welch hohen Werth hätten seine Untersuchungen, je mehr sie sich durch außerordentliche Sorgfalt und durch nüchternen Wahrheitsinn vor denen Anderer auszeichnen, für jeden, auch den ungelehrten Bibel- und Geschichtsfreund und zumal für den Religionslehrer, sowohl für den in der Schule als für den in der Kirche! Könnte sich nun nicht der geehrte Herr Verfasser dazu verstehen, zu Gunsten dieses Publikums ein, alles bloß gelehrten Apparats baares, biblisch-topographisches Handbuch (etwa mit der Anlage des vorliegenden Werkes) entweder selbst zu bearbeiten oder unter seiner Aufsicht und Mitwirkung bearbeiten zu lassen?

Der Friede und die Freude der Kirche. Lieder von Otto Ramsauer. Herausgegeben von Dr. J. P. Lange. Zürich, 1851, bei Höhr.

Es ist uns eine angenehme Pflicht, aus der Zwischenzeit des Aufhörens des Monatsblattes und des Beginns der Jahrbücher die Anzeige des vorgenannten Büchleins nachzuholen. Der Verfasser, damals noch Student in Zürich, hat seine Lieder durch Hrn. Prof. Lange der Oeffentlichkeit übergeben lassen. Das ist in doppelter Beziehung wohl zu beachten. Denn einmal entgeht damit der jugendliche Dichter dem Vorwurf, daß er die horazische Warnung, poetische Produkte nicht allzu früh feil zu bieten, vergessen, sodann aber ist seine Gabe auch ohne Vorwort schon durch den bloßen Namen des Herausgebers aufs beste empfohlen. Lange ist ein anerkannter Kenner der religiösen Poesie und des Kirchenliedes insbesondere. Was hievon unter seiner Autorität in die Oeffentlichkeit tritt, dem darf man zum voraus zutrauen, daß es der Veröffentlichung würdig sei. Und das ist denn auch sicher hier der Fall. — Des jungen Dichters „frohe Seele bricht in kühnem Liede hervor“, den Frieden und die Freude in dem Herrn zu besingen. Da ist denn also

nichts weder von jener wilden religiösen Zerrissenheit, noch von jenem blasirten Welt Schmerz zu finden, wie sich solches sonst so reichlich breit macht in der Lyrik der Gegenwart, aber freilich eben so wenig hat der Leser zu fürchten, blos verifizirte Morallehren zu bekommen, wie solche in einer frühern Periode als religiöse Poesie sich aufdrängten. Statt eines falschen Subjektivismus in wirren Dissonanzen spricht sich in Ramsauer's Lied fromme evangelische Gläubigkeit in einfachen, reinen Tönen aus. Statt poesieloser, dürerer Moral verkündet der Dichter lebendige, im tiefsten Gemüthe empfundene, vom Worte Gottes gekräftigte Religiosität. Dabei ist des Liedes Weise so schlicht, naturgemäß und ruhig, daß nur die durchgängige Reinheit des Verses und des Strophenbaues den aufmerksamern Leser an die fleißigen und glücklichen Formstudien des Dichters erinnern mag. — Es ist ein Erstlingsopfer, das der zum Kirchendiener sich ausbildende Student durch die Hand seines Lehrers auf den Altar der Kirche hat legen lassen. Wir möchten wohl dem fröhlichen Geber wünschen, daß ihm die Kirche seine Gabe also verdankte, daß sie manches seiner Lieder zu liturgischem Gebrauche erhöhe, und ferner, daß er, nun eingetreten ins Amt, so viel Muße fände, um uns einst durch eine zweite Liederspende erfreuen zu können!

Vollständiges geographisch = statistisches Handlexikon der schweizerischen Eidgenossenschaft von M. Luz. Neu bearbeitet und vielfach vermehrt herausgegeben von A. v. Sprecher. Aarau, 1854, Druck und Verlag von H. R. Sauerländer.

Erste Lieferung.

Nachdem bereits 27 Jahre verflossen, seit die zweite Auflage von dem beliebten Luz'schen Handlexikon erschienen und zwei Jahrzehende seit dem Erscheinen des letzten Supplementbandes verstrichen sind, so wäre die Herausgabe einer umgearbeiteten, vervollständigten dritten Auflage ein entschiedenes Verdienst. Die pomphaste Ankündigung dieser Schrift ließ

wirklich erwarten, daß Sprecher sich Mühe gegeben haben werde, die Aufgabe befriedigend zu lösen und den ehrenvollen Rang, den Pfarrer Markus Luz seiner Zeit unter den schweizerischen Geographen bereits eingenommen hat, auch für die dritte Auflage des Werkes zu sichern. Es enthalten auch die Artikel über die Kantone Aargau, Bern und Basel eine willkommene geschichtliche und topographische Vervollständigung von den Veränderungen der letzten Jahrzehende. Wie gerne würden wir das auch vom Kanton Appenzell sagen, wenn es Wahrheit wäre. Allein es leiden die unsern Kanton betreffenden Artikel an Vollständigkeit wie an Genauigkeit, besonders in Bezug auf die neuere Geschichte. Es scheinen die Artikel der Hauptsache nach aus den frühern Ausgaben einfach kopirt worden zu sein, mit Zuthaten aus neuern, gleichviel, zuverlässigen oder unzuverlässigen Schriften und einem Zuschnitte, der nur zu sehr die Unkenntniß mit den wirklichen Zuständen verräth. Jedenfalls scheinen die appenz. Artikel nicht der Kritik einer fundigen Feder unterstellt worden zu sein. Während einerseits die neueste Volkszählung benutzt worden, ist die Häuserzahl noch die alte. Dagegen liegt den Höhenangaben unsere auf S. 124 angeführte Quelle von Ziegler zu Grunde. Die angegebenen Affekuranzsummen stimmen mit den amtlichen, im Amtsblatte enthaltenen Angaben nicht überein. Die Zählung des Viehstandes vom Jahre 1846 ist insoweit unrichtig, weil in jenem Jahre keine Zählung stattfand. Der Verfasser scheint die im gleichen Jahre in den Verhandlungen der st. gallisch-appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft aufgeführten Data von Schirmer benutzt, aber übersehen zu haben, daß die Zählungen in den 1820er und 1830er Jahren aufgenommen worden sind. Die Schlacht von Bögelsinsegg versetzt der unfundige Verfasser ins Jahr 1404. Das Land hinter der Sitter läßt er mit Waffengewalt zur Zeit der französischen Revolution unter die fränkische Herrschaft beugen. Während der Auszeichnung der appenzellischen Industrie auf der Londoner Industrieausstellung im Jahr 1851 mit Wahrheit er-

wähnt wird, heißt es auch: „Die Leinwandfabrikation ist im Abnehmen begriffen.“ In Bühler „ehrt die Fabrikation der brochirten Mousseline und die Baumwollenspinnerei vorzüglich den Kunstfleiß des Ortes.“ Trogen und Speicher genießen wegen ihres Reichthums überschwengliches Lob, Herisau, Teufen und Gais nehmen dießfalls den zweiten Rang ein, Heiden und Luzenberg aber wurden in dieser Beziehung der Erwähnung nicht werth gehalten. Das größte Gemisch von Wahrem und Falschem aber enthalten die von Sprecher angeführten Verfassungsbestimmungen von Außerrhoden in Folgendem: „Der große Rath besteht aus 20 Mitgliedern, die Vorgesetzten, nämlich die 10 Landesbeamten, beide Bauherren, die regierenden Hauptleute jeder Gemeinde nicht inbegriffen. Er versammelt sich im Herbst, abwechselnd zu Trogen und Herisau, hat die höchste vollziehende und richterliche Gewalt und ist für jede Art von Rechtsfachen die erste Instanz. Ferner ernennt und bevollmächtigt er die Ständeräthe u. s. w. Die kleinen Räthe, aus einzelnen Beamten und einer gewissen Anzahl von Hauptleuten oder Rathsgliedern, von den Gemeinden gewählt, 13 an der Zahl, bestehend, versammeln sich jeden Monat einmal zu Trogen und hinter der Sitter jährlich dreimal zu Herisau, Urnäsch und Hundweil. Sie bilden die zweite richterliche Instanz für alle Streitsachen, bestrafen kleine Vergehungen, erkennen in Gant- oder Konkursfachen, und sind Aufseher der niederen Polizeipflege. Der regierende Landammann ist Vorsitzer der vorhin genannten Landesbehörden.... Die Kirchhöfen bestehen aus allen Ortsbürgern.... Jeder Eingeborne ist Soldat, und sobald er das 16. Jahr erreicht und kommuniziert hat, zum Militärdienste verpflichtet. Laut einem neuen Gesetze der Landsgemeinde vom Mai 1852 sind alle Mitglieder des großen Rathes, die Gemeindehauptleute und die Präsidenten der Bezirksgerichte, sowie auch die Regierungsmitglieder dieser Pflicht enthoben.“ Wahrlich, wenn man solches liest, muß man zweifeln, ob es dem Verfasser wirklich Ernst sei, geschichtliche Treue und Wahrheit für sein Werk zu beanspruchen, oder ob er nur darauf ausgehe, sein Geschreibsel über Appenzell mit Pikantem und Kuriosen, gleichviel, ob wahr oder nicht, zu vermengen.

Jeden Geschichtsfreund und voraus jeden Appenzeller muß es unangenehm berühren, wenn man der Wahrheit so ins Gesicht schlägt und in einem nationalen Werke die Verfassung eines Landes so falsch darstellt, und es wirft eine solche Blöße ein unvortheilhaftes Licht auf das ganze Werk. Die in der ersten Lieferung (von Aa bis Castagnola), angeführten appenzellischen Ortschaften zc. heißen: Achwies, Adelschweil, Aeschewies, (Groß-)Aeugst, Aggen, Aler, Almensperg, Almenweg, Alp, hohe, Alpberg, Alpes, Alpsiegleten, Alpstein, Altmann, Altenalp, Am Stoß, Appenzell, Kanton und Ort, Inner- und Außerrhoden, Aspen, Au, Aue, Außersfeld, Baad, Baatersalp, Bach, Bärenthal, Bärloch, Bärstang, Baldenwyl, Baschloch, Befang, Bendlehn, Benzenrüthi, Berg, Bernbrugg, Berstang, Bezenegg, Birli, Bischofberg, Bissau, Blaiche, Blatten, Boden, Böchel, Bömen, Bogarten, Bollenwies, Bommen, Brändli, Brand, Breitenebnet, Brenden, Bruderwald, Brüllbach, Brüllisau, Brugg, Bruggenmoos, Bruggle, Bruggmoos, Bruggtobel, Bubenstieg, Buchberg, Buchen, Buchschachen, Buchschwende, Buchstauden, Bühel, Bühl, Bühler, Büriswylen, Bürki, Burg und Burghalden. Die Aufzählung der unbedeutendsten Weilernamen berechtigt gewiß zu der Folgerung, daß man nur der Vollständigkeit wegen solche Ortschaften nicht habe übergehen wollen, und doch finden sich in dem vorliegenden Werke noch manche bedeutende Lücken, während hinwieder ein und dieselbe Ortschaft, wie Bühel, Bärstang und Bruggmoos zc., in verschiedener Schreibart des Namens doppelt aufgeführt sind.

Die zweite Lieferung (von Castanetta bis Genf) enthält an appenzellischen Ortschaften, Bergen, Flüssen zc. folgende Namen: Glanx, Dietenberg, Dietenschwyl, Dolen, Dorfneß, Droßlen, Düllen, Dürrenbach, Ebenalp, Ebne, Ebnet, Egg, Eggerstanden, Eggli, Eichhorn (statt Ahorn), Einfang, Einsiedeln, Eisenbühel, Engenhütten, Erlen, Erlengschwend, Eschenmoos, Ettenberg, Eugst, Fählen, Fählersee, Fähnern, Fährchen, Fahlbach, Fahrenschwende, Falkenhorst, Fall, der hohe, Faulenschwende, Fegg, Fiedler und Schäfler, Gläsch, Flecken, Fohren, Foren, Frauenrüthi, Freyenland, Fuchshag, Furglenfirst, Gäbris, Gäleren, Gais, Gaiserau, Gansenrähn (statt Gosenrähn), Gehren und Geigershaus.

Die meisten Ortschaften werden jedoch nur trocken aufgezählt und sind, gleichviel, ob richtig oder unrichtig, aus Luz's frühern Auflagen kopirt. Auf dem Ebnet in Herisau sah der

Verfasser nur das bereits von Luz aufgeführte Waisenhaus, ohne des im Jahr 1838 erbauten Armenhauses zu gedenken. Dagegen spricht er von Schulen auf der Egg in Urnäsch und im Einsiedeln (Einsigeli) in Schwellbrunnen, die man vergebens suchen würde. Während die Regierungen von Inner- und Außerrhoden die unbestimmten Grenzen von Reute und Oberegg studiren, sagt Sprecher, wie Luz, „der Fahlbach scheide die Gemeinden Oberegg und Reute.“ Von Gais weiß Sprecher, wie Luz, historische Neuigkeiten zu berichten, die im Lande als theils unwahr, theils lächerlich erscheinen. Er giebt nämlich die Mähr aus irgend einem Taschenbuch eines Fremden als Wahrheit: „Auf dem Plaze, wo die Kirche dieses Orts gebaut ist, stand die Hirtenwohnung des bekannten, in der Schlacht am Stoß getödteten Uli Rotach.“ Ferner: „Von dem großen Torfmoore steht das Benutzungsrecht der Gemeinde zu.“ Gleich als ob es seltene oder besonders sehenswerthe Gegenstände wären, wird erzählt: „Kirche und Waisenhaus verdienen bemerkt zu werden.“ Wie gesagt, die Ehre dieser Erfindungen gehört Sprecher nur insoweit, als er solches Zeug Luz nachschrieb.

Reisehandlexikon der Schweiz. Unter Mitwirkung mehrerer Gelehrten herausgegeben von E. Weber. 1854. (Druckort nicht angegeben.)

Das erste Bändchen enthält auf Seite 142—160 eine Beschreibung des Kantons Appenzell und kopirt dabei das Meiste aus den Werken von Dr. Schläpfer und von Dr. Rüsch mit Benutzung der Volkszählung von 1850. Neues bietet diese Schrift über Appenzell nicht dar, wohl aber Unrichtiges, so z. B. rühmt sie, S. 153, die schöne Fernsicht von der Burgruine Urstein aus, die bekanntlich im tiefen Tobel der Urnäsch zwischen Herisau und Stein auf einer Stelle liegt, wo keine Fernsicht möglich ist; sie erhebt das Herisauer Gemeindewappen am dortigen Kirchenportal unrichtig zum Landeswappen; sie unterschreibt den Handlungshäusern Näf, Schläpfer, Alder und Bodenmann in Herisau auch den Zedelhandel, den Landsgemeindeort Hundweil beehrt sie nur mit der ersten außerrhodischen Landsgemeinde und über die Urnäsch zählt sie in Urnäsch statt den jetzt noch vorhandenen vier sogar neun gedeckte Brücken.